Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 15 (1839)

Heft: 9

Artikel: Die Stiftung des Bettages : nebst einem Actenstücke zur Bezeichnung der Sitten jener Zeit

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542277

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Feuerpolizeiordnung der Gemeinde Teufen. Daselbst. 8.

Der große Rath hat diese Ordnung den 15. August 1339 genehmigt, und es wurde seither in jedes Haus der Gemeinde ein Exemplar derselben niedergelegt. Teuffen hatte das Verdienst, uns mit den schenk'schen Saugspritzen bekannt zu machen; auch diese Feuerordnung enthält manche Bestimmungen, die überall Nachahmung verdienen. Sie tritt kräftig auf.

Verhandlungen der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft, nebst Beobachtungen, Erfahrungen und Winken, das Gemeinwohl des Vaterlandes zu fördern. Fünfzehntes Heft. Daselbst. 8.

Redactor dieses Heftes ist H. Dr. Gabriel Rüsch, Actuar der Gesellschaft. Es ist den beiden Versammlungen am 9. Mai und 11. August 1839 gewidmet und berichtet über die irdenen Teichel (Dr. Schieß), über die Maßnahmen des Vereins zur möglichsten Beschränkung des Mißbrauchs spirituöser Getränke (Lehrer Zellweger), über eine Sitzung des schweizerischen Seidenbauvereines in Kronbühl (Rathsherr Hugener) und über eine bisher unbekannte Oelpflanze, die aus Chili stammende Madia sativa (Derselbe). H. Pfr. Scheuß ermuntert in einem Aufsatze: Das Pfennigmagazin, zu Sammlung von Sparcassen aus kleinen wöchentlichen Beiträgen, die allmälig zu bedeutenden Hülfsquellen für gemeinnützige Zwecke, als Schulen u. s. w., anwachsen könnten. Der Präsident der Gesellschaft endlich, H. Lehrer Signer, setzt sein landwirthschaftliches A. B. C. dieses Mal mit dem Buchstaben K fort, der ihm besonders in den Wörtern Katechismus und (Spiel-) Karten Stoff gab, die Gesellschaft zu unterhalten.

563947

Die Stiftung des Bettages.

Nebst einem Actenstücke zur Bezeichnung der Sitten jener Zeit.

Im Jahre 1839 sind zwei Jahrhunderte seit der Stiftung des Bettages in Außerrohden verflossen; dieser Umstand veranlaßt uns, einige Rückblicke auf diese Stiftung zu werfen.

Es kann unsere Absicht nicht sein, in der grauen Vorzeit

die Spuren von Buß- und Bettagen bei den Israeliten und Römern zusammenzusuchen. In der christlichen Kirche finden wir im vierten und fünften Jahrhundert die ersten Spuren localer Feste dieser Art. Im sechsten Jahrhunderte traf Papst Gregor der Große bestimmte Anordnungen für einen durch die ganze römische Kirche sich verbreitenden Fast- oder Bußtag. [2]) In der protestantischen Kirche nahmen auch diese Feste bald einen würdigern Charakter an. Bugenhagen war in derselben besonders eifrig, die Feier der Bußtage zu bewirken. Die befürchteten Einfälle der Türken in Deutschland gaben denselben bei unsern deutschen Glaubensgenossen wiederholt einen desto ernstern Gehalt, der sonst durch allzu große Anhäufung leiden mußte, indem nicht bloß in einzelnen Ländern jährlich drei und vier Bußtage, sondern an andern Orten sogar monatlich halbe Bußtage festgesetzt wurden. Friederich der Große zeichnete sich auch hierin aus, indem er für seinen Stat Einen jährlichen Bußtag anordnete.

In der Schweiz kamen die Bettage im siebzehnten Jahrhundert auf und wurden anfänglich nur wegen besonderer Zeitumstände, z. B. wegen besonders friedlicher und gesegneter Zeiten, oder im Drange großer Besorgnisse, bei innern Unruhen, Kriegsgefahren, Verfolgungen der Glaubensgenossen, traurigen Naturereignissen, auch bei Erscheinungen von Kometen, (1665 und 1681,) u. s. w. gehalten. Zürich feierte den ersten solcher Bettage im Jahre 1602. Im Jahre 1619 bot sich daselbst die auffallende Erscheinung dar, daß die Stadt einen besondern Bettag für sich anordnen wollte; die Landschaft begehrte aber, an der Feier theilzunehmen, und es wurde ihr entsprochen. Von gemeinsamen Bettagen der Evangelischen in der Schweiz finden wir Spuren im Jahre 1642. Damals wurde der Sonntag zu dieser Feier noch vorgezogen. Seit dem Jahre 1650 wurde von den evangelischen Ständen und zugewandten Orten jährlich

---

[2]) Gerbertus monumenta veteris Liturgiæ Alemannicæ, II, 338.

ein regelmäßiger allgemeiner Bettag gefeiert, den sie 1652 auf den Donnerstag verlegten, und der seit dem Jahre 1703 immer im Herbstmonat gehalten wurde. [3]) Zu den Zeiten der Mediationsacte und später verlegten mehrere protestantischen Stände ihren Bettag auf den Tag Mariä Geburt, damit auch die Katholiken denselben einigermaßen mitfeiern. Erst seit dem Jahre 1832 haben wir einen, wenigstens dem Namen nach, allgemeinen eidgenössischen Bettag für beide Confessionen am dritten Sonntage des Herbstmonats.

Außerrohden feierte seinen ersten Bettag den 4. April 1639. So erzählen uns Bischofberger [4]) und Walser [5]). Andere Auskunft über die Entstehung unsers Bettages haben wir nicht gefunden, da die Synodalacten gänzlich von derselben schweigen, und in der Reihe der Rathsprotokolle ein Band fehlt, der den Jahrgang 1639 enthalten sollte. Soviel wissen wir indessen, daß auch St. Gallen am nämlichen Tage seinen ersten Bettag hielt. Haltmeier sagt darüber: „Im Jahr 1639 den 4. Tag Aprelen ist in der Stadt St. „Gallen, nach dem Exempel anderer Evangelischen Städten, „und Landen unsers lieben Vaterlands, wegen gefährlichen „Zeiten, der erste Fast- und Bettag angestellt, und sind nach „demselbigen noch vier und viertzig bis auf dieses gegenwär„tige Jahr, mit großem Eifer gehalten worden.“ [6]) Wir hofften also, daß die st. gallischen Protokolle vielleicht nähere Auskunft über die Entstehung des Bettages enthalten werden. Sie fehlt auch hier; alles, was dieselben über den ersten Bettag enthalten, beschränkt sich auf folgende Stelle:

„Sitzung den 2. April Wegen den Wachten vf künftigen

---

[3]) Wirz historische Darstellung der urkundlichen Verordnungen, welche die Geschichte des Kirchen- und Schulwesens in Zürich betreffen. I. Th. S. 49. ff.

[4]) Appenzeller Chronik S. 532.

[5]) Appenzeller Chronik S. 607.

[6]) Beschreibung der Eidgenössischen Statt St. Gallen. St. Gallen, 1683. S. 616.

„Fast- und Betag habend meine Herren erkhent: daß man „von dem Rottenstein und jeder Zunft insonderheit 6 Mann „nehmen, welche Morgens vmb 6 Uhren vnder der Brott- „loben zusammenkhommen, daselbsten H. Unterburgermeister „Wachter als Obmann auch erscheinen soll, und damit man „desto besser mit der Wacht könne umkommen, man auch „in vorhandener Predig und so lang man in den Kirchen „ist desto sicherer dem Gottesdienst und Gebet abwarten „könne, als sollen 3 Thore offen, die andern alle aber be- „schlossen seyn und by den offenen die Schutzgätter gefällt „seyn, bis an 1 oder 2 Schenkel, damit nur Allein man „zu Fuß eingehen könnne.“

Einen interessanten Blick auf den damaligen Zustand der Religiösität und Sittlichkeit im Lande geben uns die Acten der Synode vom Jahre 1639, die wir hier unsern Lesern mittheilen.

Anno 1639 den 16. Aprill Habend wir die Kirchendiener in den Vßeren Roden des Landts Appenzell, abermahlen Vnseren gewohnlichen Synodum zu Herisauw gehalten, in gegenwärtigkeit der Frommen, Ehrenvesten, Fürsichtigen, Ehrsammen vnd Wysen Herren Johannes Tanner Landtamman, Vnd Herren Ulrich Schläpffers Statthalters, als verordneten von einer Ehrsammen Oberkeit.

Die nammen der Predicanten warend:

Johannes Gmünder zu Herisauw.
H. Barthlime Anhorn Vff Gäß.
H. Hanß Melchior Wyß zu Trogen Camerer.
H. Samuel Gmünder zu Tüffen.
H. Heinrich Steffan zu Vrneschen.
H. Heinrich Spiller zum Spycher.
H. Heinrich Zwingli in der Grub.
H. Abraham Schad zu Hundwyl.

H. Jacob Murer Diaconus ist in den Synodum vffgenommen worden mit der Condition dz er ein Testimonium vfflege von dem Decano in Toggenburg, da er etliche Jar den Kirchen Niderglat vnd Hennau gedient.

Gravamina hujus Synodi.

Erstlichen ist ins gmein von den dienern der Kirchen fürgebracht worden, Sie Habind gestaltsamme ietziger gefahrlicher

leüffen vnd Zeiten verhoffet, es wurdind vnserer Christlichen Oberkeit mandat vnd satzungen, welche sie verschinen Herbst publicieren vnd offentlich ableßen laßen, vnd die den Christlichen Kirchgang so wol am Sontag als am Mitwuchen, die Heiligung des Sontags, den mißbruch des H: Namen Gottes vnd der H: Sacramenten, die wirt vnd wirtschafften vnd anders dergleichen mehr betreffend, weil so ein schwäre betreüwung der straffen gegen allen überträttenden beigefügt worden, von Oberen vnd Vnderthanen, Jungen vnd Alten, in gute obacht genommen vnd etwas würckhliche Beßerung verspürt worden sein.

Vnd aber leider es Bezüge der augenschein, vnd die tägliche erfahrnus mehr als zu vil, dz dißere Christenliche vnd aller ehrbarkeit gemäße satzungen in allen KirchHörinen, Roden vnd gegnenen vnsers Landts steckhen bliben, vnd die überträttenden nit nach gepür geleidet werdind. Ja das auch vil auffrichtige ehrliche gmüter, welche wan sie dz ellende verderbte weßen Junger vnd alter teglich vor augen sechend, vnd dannethin nachen sinnend, dz endtlich, durch dz gerecht Vrtheil Gottes, wan die sünden maaß voll, nüdt anders, dan des gmeinen Vatterlandts vndergang vnd verderben daruß könne volgen, von hertzen darüber iamerind vnd seüfzind.

Derhalben wir die diener der Kirchen abermahls getrungen worden, etliche klagpuncten zueröffnen.

1. Vnd erstlich Betreffende den Kirchgang vnd Heiligung des Sontags, da falth ein große klag für, in allen KirchHörinen, der besuchung der predigen Halben. Dan ob gleich die Sontags predigen am morgen zimlicher maßen besucht werdend, so werdend aber die nachmitags predigen, weder von alten noch Jungen schier besucht. Ein große vrsach aber zu solcher liederligkeit gibt neben anderem auch, dz vnsere Schützen in werender predig pflegend zuschießen, da dan sy offtermahls von Jungen vnd alten mehr Zusecher Habend, als der Predicant in der Kirchen Zuhörer. Andere bringend die predigzeit zu in WirtsHüßeren, oder Bleibend sonsten Hin vnd wider vor den Heüßeren sitzen, vnd fragend der predig nüt nach.

Was dan anlangt die Mitwuchen predigen, Wie schlechtlich dieselbigen an etlichen ohrten vnsers Landts, von Hoch vnd nider standts Weib vnd manspersonen besucht werdind, ist nit allein bekandt, sonder vil mehr zum Höchsten zubethrauren vnd zubeklagen.

So vil vom Kirchgang.

2. Worinnen dan noch weiter fürfallend besonderbare beschwerden, Als das an etlichen Orhten dz Kirchen g'sang gar übell bestelt, wyl die, so sonst wol in den Wirtzhüßeren singen könnend, in der Kirchen aber über alles vermahnen vnd ernstliches zusprechen zu singen nit mögend bewegt werden, also dz wan gleich der Pfarrer ein psalmen angefangen zu singen, vß mangel der Hilff offtermahls wider vffhören vnd schweigen muß.

Weiters kompt große klag, dz wan ein Landtsgmeind gehalten wirt, dz an etlichen ohrten vnsers Landts die predigen so schlechtlich besucht, nit nur von Mans sonder auch von Weibs personen, als welche eindtweders Hin vnd wider vff den Straßen vnd gaßen sitzen, oder den Wirtzhüßeren zulauffen, vnd die predigzeit darinnen zubringend.

Zu dißen Kirchen beschwerden kompt verners, dz sich vnsere Jugent theils ohrten, vor empfachung des H: Nachtmals by ihren Predicanten gar nit, oder in geringer anzahl, eingestelt; vnder denen sind auch viel, die vormahlen dz H: Nachtmahl niemahlen empfangen, vnd allso, wie wol zuerachten, schlechtlich berichtet sind.

So ist auch übel zubesorgen, das die ienigen, so ein guten vorsatz haben dz H. Nachtmahl würdig zuempfachen, an denen ohrten, da man im brauch Hat in allem Zuchen gohn, beides den Vndersiechen vnd andern Armen zustüren, an Heilsammer betrachtung des Leidens Jesu Christi verhinderet werdind, da es vnsers erachtens vil weger vnd beßer were, wan solchs Stüren zu anderen Zeiten, auff ein andere Form angesechen wurde, damit man der wichtigen geheimnus, darumb es zethun, desto mehr nachsinen köndte.

Item die große vnordnung in allen Kirchen vnsers Landts; Als das allerhand sachen offentlich in der Kirchen vor der gantzen gmeind außgerüfft werden, welches ein großes gelechter durch die gantze Kirchen offtermahls verursachet, vnd viel Leüt vom gebet abhalt, welche sachen, wo sy so wichtig werend, von dem Predicanten an der Cantzel köndtend verkünd, oder wan so vil nit daran gelegen, vßert der Kirchen köndtend außgerüfft werden, were Hoch vonnöhten das es in das große Mandat gesetzt, vnd gentzlich verbotten wurde.

So dan kompt nach immerdar große klag der frömbden Metzgeren von St: Gallen halb, dz sy die Predigen by vns so gar nit besuchind, vnd auch die vnsrigen daruon abhaltind, vnd ob sy schon deßwegen gestrafft vnd ihnen etliche wirt in werender predigzeit nüt z'trinckhen gebend, kan man sy doch in die Kir-

chen nit bringen, sonder legend sich hin vnd wider in den wirtzhüßeren vnd anderstwo zu schlaffen.

Vnd dan endlich wirt große klag gefürt der Schmiden halb, sonderlich deren die ihre Schmitten so nach bei den Kirchen habend, dz sy an den mitwuchen in werender predig Schmittind, vnd nit nur sich selbs sonder auch andere an der anhörung des Göttlichen worts verhinderend.

3. Anlangend nun andere Beschwerden so den Kirchgang nit berürend, so ist ein anzug abermahlen beschechen, vnd zum Höchsten geklagt worden, dz schedliche vormitag, vnd nachmittnacht trinkhen, da sich etliche zusammen Rotten, so bald sy ab dem Bett kommend, vff mittag legen sy sich schlaffen, Hernach sitzen sy wider zusammen, vnd laßens wären lang in die nacht ynen, Ja der wyn wirt mißbrucht, nit nur durch Unmeßig trinkhen von alten sondern auch von jungen, die ein andern den wyn vffen Kopff vnd in Halß schüttend ꝛc. da zwahren ein ehrsamme Oberkeit in ihren Publicirten mandaten beide dem wirt vnd dem gast dermaßen gute ordnungen fürgeschrieben, das wan man bei denselbigen allso verbliben were, es gwüßlichen allenthalben Im ganzen Land beßer stunde, dan es leider stabt. Vnd wiewol solches grobe wirten vil vnd offt geklagt worden, Hat es doch bei vilen nit mehr mögen verfachen, vnd helffen, dan dz es bei etlichen dz ansechen hat gwonnen, als wan sy mit fleiß keinn satzungen Zehalten begerind: dan komme einer wan er welle, früe oder spaat, vormittag oder nach mitternacht, so treit man ihm vff, vnd ob schon d wirt gröblich über die satzung handlet, so wirt er nit angeben, oder da er schon angeben wirt, kan er sich allso vßreden vnd laugnen, dz er ohne buß darvon kompt.

Demnach kompt große klag ab etlichen ohrten, wie dz schedliche Laster dz Spilen so fast by vnseren Jungen g'sellen wölle überhand nemmen, als welche sich hin vnd wider in heimliche winckhel vnd ohrt, in den wirtzhüßeren, in Städlen vnd anderstwo zu nacht versteckhend, und bim liecht beieinanderen sitzend, spilend vnd allerlei leichtfertigkeit treibend, wan man die wirt darum straffen wil, wenden sie für, sy habens nit gesechen, da es doch bekandt, dz sy dieselbige in gwüße g'mach ynschließend vnd Spielen laßend.

Betreffend fluchen vnd Schweeren, Ist leider solches laster bei Jungen vnd Alten, Man vnd weibspersonen, ia auch bei den Jungen Kindern vff der gaßen so gmein worden, das nüt

gmeiners sein könnte, vnd wirt ein yegliche vnnütze red, mit einem schwur vnd fluch bestetiget. Vil lüth sind in ein solche gewonheit kommen, das sie solches weder an ihnen selber, noch an den Irigen merckhent, oder meinend, wan sy vmb der warheit willen schwerind, so sei es gantz kein sünd. Welches alles dahar kompt, das dieses grusamme laster nit gestrafft wirt, wie der Artikel in den Mandaten vermag. Dan dieweil die Oberen selber, oder die seinen, mit dißem laster behafftet sind, so wellend vnd dörffend sie selbiges an ander lüthen nit straffen, wirt auß übel von tag zu tag erger.

Endlich Hat man sich Höchlich zuer klagen, ab der großen Hoffart vnd pracht, so ie lenger ie mehr thut zunemmen, doch an einem ohrt mehr, als an dem anderen, da man sich nit mehr will behelfen, mit einer ehrlichen gewohnlichen Landtlichen bekleidung, sonder allerlei frömbde trachten wil man Haben, Ja deren viel gefunden, sonderlich vnder Knechten vnd megten, vnd auch anderen vnvermöglichen Knaben vrd Töchteren, die alles was sy das gantze Jar Har verdienend vnd überkommend, eintweders in den Wirtzhüßeren vnnützigklich verthund, oder aber an die eytele stinckhende Hoffart wenden. Da dan Hoch von nöthen sein wil, dz ein Ehrsamme Oberkeit nach mitlen trachte, dz d Hoffart gewehret, und sich ein ieder seinem Stand vnd vermögen gemeß bekleide.

Wir fügen diesem Actenstücke noch einige einzelnen, jene Zeit bezeichnenden Bruchstücke aus der nämliche Quelle bei.

1634. Dan so etwan eines rathsherren Sohn oder tochter gleidet werde, so stelle man solche nit, wie sich aber gebürte, für rath, man klage sie nit offenlich an, sonder man nemme inen die buß ab heimlich, damit es also vatter vnd Mutter nit innen werdind, so man aber ye fürstellte vnd offenlich anklagte, auch abstrieffe, wurdend die Elteren hernach ein fleißiger aufsehen haben, ob ire kinder nachts im hauß werind oder nit.

Veber das weil es sich vilmahl begibt, dz so sich etwan ein person verehlichet, vnd sich bei seinem pfarrer vnstellt, vmb verkündigung der hochzeit anzuhalten, Sie auch dan sollend ires glaubens vnd Religions halben Examiniert, vnd im gebätt verhört werden: Wil aber es sich vilmahlen begibt, dz da erschynend solche vngeschickte vnwüßende leüth, weliche da nit allein kein einig wort irer Religion vnd glaubens halben könend bescheid vnd antwort geben, sonder auch vil mahl nit könend bätten vnd erzellen dz H. Vatterunser, die 12 artickel vnsers Chri-

stenlichen glaubens, die H. 10 gebott, oder doch mit solchen vngrymbten worten, vnd großem vnverstand, dz es zum höchsten zu erbarmen vnd zu klagen. Darumb eines Ehrsamen Synodi bedencken war, das man dem Mandat vnverlybte, dz so sich fürhin ein solche vnwüßende vnkönnende person befunde, so solle der prediger gwalt haben, sie ein zeitlang abzuweisen, vnd mit der hochzeit stillzustahn, bis ein solche person dz gebätt recht erlehrnet, vnd auch etwas seines glaubens halben könne rechenschaft geben.

1637. Zu Vrneschen hat der Pfarrer müßen auffHören, vnd die Kinderpredig vnderlaßen, wil die Kinder nit mehr wollen in die Kirchen kommen, die sollen den Catechismum auffsagen.

Worinnen dan nach weiter fürfallend etliche bsonderbare beschwerden: Als da gleich das gmeine Volckh, fürnemlich an H. Sontagen, die predigen besucht, solches doch beschicht in großer vnordnung, dergestallt dz man an etlichen ohrten vnsers Landts eindtweders gar zu spat, nach dem der text verleßen, und noch später zuchen kompt, sonderlich wan ein Hochzeit gehalten wirt, da kompt der Brütigam samt seinem g'sellen offtermahls erst in Halbe predig, oder aber, da man nach den predigen allzu frühe vß der Kirchen laufft, ehe vnd vor die predig vertönt, vnd dz gebett vnd g'sang mag vollendet werden.

1638. So haben auch etliche wirt ein Zeitlang dem Jungen Volckh alle Sontag zutrinckhen geben, so lang dz werete, hat es die Nachpredig besucht, nach dem es aber den wirten von neüwem verbotten worden, Hat es die predig auch nit mehr besuchen wöllen. Darauß dan ihr yffer zuvernemen, dz sy namlich mehr vmb eßens vnd trinckhens, vnd anderer leichtfertigkeit, als vmb der predig willen, sich in die Dörffer begeben.

1640. Darneben seige leider fast gmein bei Alten vnd Jungen Mann vnd wybs personen, der schedliche vnd schandtliche mißbruch des H. Nammens Gottes, mit fluchen vnd schweren, vnzüchtigen wüesten vnd leichtfertigen reden, die sich Christen Leüthen nit gebürend, vnd die zarten g'müter der Jugendt zum Höchsten verergeret werdind.

1642. Wiewol dz Kirchengut, wie billich allein an den Gottesdienst, vnd zu erbauwung der Kirchen solte angewendt werden, Ist doch an einem vnd dem andern ohrt vnsers Landts dzselbige nit beschechen, sondern von demselben ein gut theil in wirtz-Heüßeren vnnützigklich verthan worden, als da man die Kirchenrechnungen etliche tag wehren laßen, die man anderstwo etwan

in drei oder vier stunden verrichtet, Item den Schützeren zum Toppell.

B'sonderbare beschwerden, wegen deren vff Gäß.

Der Jüngst gehaltne Fest vnd Bettag ist gar schlecht gehalten worden. Dan etliche sich anderstwo Hinbegeben. Andere ohne einige vrsach zu Hauß gebliben. Die dritten in werender predig darvon geloffen. Viel strackh nach der predig in dz wirtsHauß sich begeben, vnd daselbsten biß in die nacht getrunckhen.

Die Predigstunden werdend verzogen oder befürderet, ie nach dem es dem Meßmer befohlen wirt, von einem oder dem anderen. Ist ein Hochzeit, so wartet der Meßmer dem Morgen eßen vnd nicht der Kirchen ab, biß es dem Hochzeiter vnd ihm geliebt. Ist es dan sonst ein tag, so richtet er sich nach dem befelch eines oder andern Haubtmans, wie dan am Charfreitag geschechen, da H. Altherr befohlen gar freü einzulüten, damit er den garnmarckht nicht versaume.

1643. Es Haben auch etliche Elteren dißen vergangnen winter ihre Kinder gar schlechtlich in die Schulen geschickht, vnd vnder denen, die ihre Kinder geschickht, sind etliche die allein die ihrigen in schreiben vnd leßen, aber im Catechismo nit Haben wöllen vnderrichten laßen, vnd sind deßwegen deren gar wenig gsein, die denselben am Ostermontag auffsagen können.

1644. Schließlich ist vns nicht wenig frömbd fürkommen, dz die Herren von Zürich In ihrer Jüngst getruckhten Helvetischen Confession auch die außeren Roden des Landts Appenzell beygefügt, da vns aber nicht in wüßen, dz von weltlichen oder geistlichen des orths vnderschriben worden.

1645. So ist auch ein großer mißbruch endtstanden, in dem einem Brutführer, die Hochzeitere nit an die Hand geben wirt, er habe dan dieselbige von ihren nechsten verwandten vmb ein g'wüß gelt erkaufft, da es an ein marckhten gaht, als wan einer sonst etwas verkauffte oder kauffte.

Gar fast ist geklagt worden über die großen weinkauff, bei denen in die 20. 30 oder mehr personen pflegend zuerscheinen, vnd vielmahlen erst nach mitnacht vßem wirtzhauß Heimgohnd, auch grad armer witwen vnd waißen, da offt 30. 40 vnd noch mehr gulden verthon worden.

Dergleichen vnnützen Kosten treibt man vff, bei etlichen teilungen, da die Vögt vnd parteien viel volckh darzu berüffen.